

Kennzeichnung in der Gegenüberstellung: grün: Übernahme aus Bauordnung, schwarz: Neue Fassung

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
	vom ...
	Gestützt auf Art. 6 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bau-recht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz, BauG) vom 1. Dezember 1997 erlässt die Gemeinde Beggingen die nachstehende Bau- und Nutzungsordnung.
	I. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Zweck
	Die Bau- und Nutzungsordnung bezweckt insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die haushälterische und zweckmässige Nutzung des Bodens - die geordnete Besiedlung und eine ausgewogene bauliche Entwicklung - die optimale Erschliessung der Bauzonen - die Pflege des Orts- und Landschaftsbildes - die Erhaltung vielfältiger Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen.
	Art. 2 Rechtsquellen
	Die Nutzung des Grundeigentums unterliegt den durch den Bund, den Kanton Schaffhausen und die Gemeinde Beggingen erlassenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften.
Art. 2 Geltungsbereich der Bauordnung	Art. 3 Geltungsbereich
Die Bauordnung gilt für sämtliche bauliche Massnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Beggingen.	Die Bau- und Nutzungsordnung gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Beggingen.

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
M. Bewilligungspflichtige Massnahmen	
Art. 52 Baubewilligungsverfahren, Verfahren, Pflicht, Anzeigepflicht	Art. 4 Baubewilligungspflicht und Verfahren
	1 Die Baubewilligungspflicht und das Baubewilligungsverfahren richten sich nach Art. 54 und Art. 58 ff. des kantonalen Baugesetzes.
<p>Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes. Eine Baubewilligung muss für sämtliche baulichen Massnahmen eingeholt werden, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ober- und unterirdische Bauten und Anlagen, Neu- und Umbauten, Vor-, An-, Auf-, Neben- und Kleinbauten, b) provisorische Bauten, c) Fahrnisbauten, d) Wagen zu Wohnzwecken, die länger als 14 Tage am gleichen Standort ausserhalb von Campingplätzen verbleiben sollen, sofern nicht die Gemeinde eine Verlängerung im Sinne dieses Gesetzes bewilligt hat, e) bauliche und farbliche Veränderungen von Fassaden, Dachaufbauten und Wintergärten, Fenster und Tore f) Zweckänderungen bewilligungspflichtiger Bauten, g) Mauern, Wände, Stützmauern h) Terrainveränderungen, i) Tankstellen, k) Tank- und Siloanlagen, l) Werkanlagen für Industrie und Gewerbe, m) Hallen, Treib- und Gewächshäuser, n) Campingplätze, o) Abbaubetriebe, p) Lager, Ausstellungs- und Ablagerungsplätze, q) Sammelplätze für ausgediente Fahrzeuge und Schrott, r) Parzellierungen und Ausnützungsübertragungen, s) Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen, t) Anlagen, welche Emissionen verursachen, u) Aussenantennen, Sonnenkollektoren, Parabolspiegel und andere sichtbare Anlagenteile zur Nutzung erneuerbarer Energie. v) Reklameanlagen 	<p>2 Die Baubewilligungspflicht gilt für alle Vorkehren, durch welche nachbarliche oder öffentliche Interessen berührt werden könnten, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Errichtung neuer und die Erneuerung, Änderung und Erweiterung bestehender Hoch- und Tiefbauten, inkl. kulturhistorisch sowie gesundheits- oder baupolizeilich und energetisch bedeutsame bauliche Massnahmen im Freien, an der Aussenhülle und im Inneren bestehender Bauten; b) die Änderung der Zweckbestimmung von Bauten und Anlagen oder Teilen hiervon; c) den Abbruch oder die Wiederherstellung einer Baute oder eines Teils davon; d) die Errichtung von Jauchegruben sowie von Mauern und Einfriedungen, wenn sie die Höhe von 1,50 m übersteigen; e) die Einrichtung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Lagerungsplätzen, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen, Zelt- und Campingplätzen; f) Antennen- und Reklameanlagen; g) Bohrungen und Geländeänderungen, die zum gewachsenen Boden eine Niveaudifferenz von mehr als 1,50 m bewirken oder welche mehr als 200 m³ Aufschüttungen oder Abgrabungen umfassen; h) provisorische Bauten und Fahrnisbauten, welche über längere Zeiträume abgestellt oder ortsfest verwendet werden, wie Wohnwagen und Treibhäuser.

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
	3 Bei öffentlichen Bauten gilt das in diesem Abschnitt geregelte Verfahren nur soweit, als die einschlägigen Gesetze nichts anderes vorschreiben.
	4 In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind der zuständigen Behörde zu melden. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Grundsätzlich gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen vor.
Art. 53 Baubewilligung	
1 Die Baubewilligung wird erteilt, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Baubewilligung kann mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen verbunden werden, die im Grundbuch angemerkt werden können. Soweit die Umstände es erfordern, können geeignete Sicherheiten für allfällig notwendige Ersatzvornahme oder für andere Ersatzvorkehrungen verlangt werden.	5 Die Baubewilligung wird erteilt, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Baubewilligung kann mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen verbunden werden, die im Grundbuch angemerkt werden können. Soweit die Umstände es erfordern, können geeignete Sicherheiten für allfällig notwendige Ersatzvornahme oder für andere Ersatzvorkehrungen verlangt werden.
2 Der Gemeinderat eröffnet dem Gesuchsteller in der Regel die Baubewilligung zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Bewilligungen, Zustimmungen oder Genehmigungen.	6 Der Gemeinderat eröffnet dem Gesuchsteller in der Regel die Baubewilligung zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Bewilligungen, Zustimmungen oder Genehmigungen.
Art. 54 Vorentscheid	
Die Möglichkeit der Überbaubarkeit eines Grundstückes oder die Erteilung einer Ausnahmbewilligung können bei grösseren Bauvorhaben Gegenstand eines Vorentscheides sein. Die Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren, Widerruf und Erlöschen der Baubewilligung sind sinngemäss anzuwenden.	7 Die Möglichkeit der Überbaubarkeit eines Grundstückes oder die Erteilung einer Ausnahmbewilligung können bei grösseren Bauvorhaben Gegenstand eines Vorentscheides sein. Die Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren, Widerruf und Erlöschen der Baubewilligung sind sinngemäss anzuwenden.
Art. 55 Ausnahmbewilligung	
Gesuche um Ausnahmbewilligungen sind dem Gemeinderat einzureichen. Dieser leitet sie mit seinem Antrag an die zuständige kantonale Instanz weiter.	8 Gesuche um Ausnahmbewilligungen sind dem Gemeinderat einzureichen. Dieser leitet sie mit seinem Antrag an die zuständige kantonale Instanz weiter.

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
D. Erlass der Planungsmittel	
Art. 6 Erlass der Planungsmittel	Art. 5 Zuständige Behörde
1 Bau- und Nutzungsordnung, Zonenplan (Nutzungsplan), werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.	
2 Quartierplan und Baulinienplan werden durch den Gemeinderat unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümer festgesetzt. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.	
3 Die Festsetzung der Planungsmittel durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat ist durch den Regierungsrat zu genehmigen	
	1 Baubewilligungsbehörde ist mit Ausnahme der in Abs. 4 und Art. 57 des kantonalen Baugesetzes aufgeführten Vorhaben der Gemeinderat. Die Zuständigkeit für Brandschutzanordnungen richtet sich nach Art. 9 des kantonalen Brandschutzgesetzes.
	2 Baugesuche sind beim Gemeinderat einzureichen. Umfang und Beilagen der Baugesuche richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes (Art. 58).
	3 Die Prüfung der Baugesuche erfolgt durch das Baureferat.
	4 Das Baureferat erteilt die Bewilligung für kleine Bauvorhaben, die im vereinfachten Verfahren gemäss kantonalem Baugesetz (Art. 70) bewilligt werden können.
	Art. 6 Rechtsschutz
	1 Entscheide haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
	2 Baurechtliche Entscheide des Baureferats können von den Berechtigten innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Gemeinderat mit einer Einsprache angefochten werden.
	3 Gegen Entscheide des Gemeinderates in Bausachen können die Berechtigten gemäss Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich und begründet Rekurs erheben.

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
	4 Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben.
	Art. 7 Baukontrollen
	1 Die Baupolizei ist zuständig für die Baukontrollen.
	2 Die Bauherrschaft hat der Baupolizei rechtzeitig die wichtigen Etappen des Baufortschritts gemäss Baubewilligung zu melden.
	3 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Gemeinde ein Satz Ausführungspläne inklusive Kanalisations- und Wasserleitungen einzureichen.
Art. 57 Gebühren	Art. 8 Gebührepflicht
Der Gemeinderat erhebt für die Behandlung von Baugesuchen und Vorentscheiden sowie für die Baukontrolle je nach Aufwand Gebühren. Diese sind in einem speziellen Reglement geregelt	1 Baurechtliche Entscheide sind nach Massgabe des kommunalen Gebührenreglements gebührenpflichtig.
Art. 56 Baukommission	
Der Gemeinderat kann zur Beurteilung von Baugesuchen, Quartier- und Gestaltungsplänen auf Kosten des Bauherrn oder des Grundeigentümers Fachberater zuziehen.	2 Wo die Prüfung von Baugesuchen den Beizug von Sachverständigen oder die Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen erforderlich macht, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Regel für die Kosten aufzukommen.
A. Teile der Nutzungsplanung und Geltungsbereich der Bauordnung	II. Planungsinstrumente
Art. 1 Bestandteile der Nutzungsplanung	Art. 9 Kommunale Planung
Die Nutzungsplanung der Gemeinde Beggingen besteht aus den Bestandteilen der Bauordnung und des Zonenplanes.	1 Im Rahmen des übergeordneten Rechts erlässt die Gemeinde den Zonenplan und Pläne über die Erschliessung des Baugebietes.
Sie kann mit weiteren Plänen und Vorschriften ergänzt werden, insbesondere mit - Baulinienplan - Strassenrichtplan - generelles Kanalisationsprojekt - Quartierplan	2 Bei Bedarf erlässt sie Richtpläne, Quartier- und Baulinienpläne sowie Landumlegungspläne.

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
<ul style="list-style-type: none"> - Beitrags- und Anschlussgebührenreglement - Gebührenordnung sowie weiteren einschlägigen Erlassen der Gemeinde des Kantons und des Bundes 	
C. Weitere Mittel der Sondernutzungsplanung [Teil]	
Art. 4 Baulinienplan	
Der Baulinienplan und die Baulinien richten sich nach dem kantonalen Baugesetz, Art. 9 und Art. 30	
	3 Das Verfahren und die Mitwirkungsrechte Dritter richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes (Art. 11 ff.).
B. Zoneneinteilung	
Art. 3 Zonenplan	Art. 10 Zonenplan
	1 Der Zonenplan legt in den einzelnen Gebieten der Gemeinde die zulässige Nutzung fest, enthält Eintragungen zu den überlagernden Zonen sowie objektbezogenen Festlegungen und Hinweisen.
	2 Den Nutzungszonen werden Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss der Lärm-schutz-Verordnung des Bundes zugeordnet.
<p>Das Gebiet der Gemeinde Beggingen ist in nachstehende Zonen eingeteilt:</p> <p>a) Zonen des Baugebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernzone K - Gewerbezone G - Wohnzone 2 W2 - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe 	<p>3 Der Zonenplan legt grundeigentümergebunden fest:</p> <p>a) Grundnutzungszonen des Baugebietes ES</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernzone K III - Wohnzone 2 W2 II - Arbeitszone 1 A1 III - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ZöBA II - Hintergartenzone HZ III - Sportzone Talmbuck SZT - Strassenzone Str - Gewässerzone GZ

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
<p>b) Zonen des Nichtbaugebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reservezone Res - Bauernhofzone Bhz - Landwirtschaftszone Lw - Naturschutzzone Ns - Materialabbau- und Deponiezone Ma/Md - Gewässer Gw <p>c) überlagernde Zonen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsbildschutzzone Os - Landschaftsschutzzone Ls - Quellwasserschutzzone Qws - Archäologische Schutzgebiete As <p>d) - Verkehrsflächen Vf</p> <p>e) Sportzone Talmbuck SZT</p>	<p>b) Grundnutzungszonen des Nichtbaugebietes ES</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauernhofzone BHZ III - Landwirtschaftszone LW III - Materialabbauzone MA - Materialbewirtschaftungszone MB - Strassenareal StrA - Gewässer und Gewässerräume G <p>c) Überlagernde Zonen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überlagernde Reservezone URes - BLN-Gebiet BLN - ERS-Gebiet ERS - Überlagernde Landschaftsschutzzone LS - Überlagernde Naturschutzzone kommunal/übergeordnet UNk/UNü - Überlagernde Ensembleschutzzone UE - Überlagernde archäologische Schutzzone AS - Quartierplanpflicht Qu - Naturgefahrenzonen G1-G4 <p>d) Linienbezogene Festlegungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerabstandslinie <p>e) Objektbezogene Festlegungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturobjekte übergeordnet NOü - Schützenswerte Bauten, von kantonaler Bedeutung A (sehr wertvoll) - Schützenswerte Bauten von kommunaler Bedeutung B (wertvoll)

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
	<p>4 Der Zonenplan enthält folgende Orientierungsinhalte und Hinweise, welche durch den Zonenplan keine grundeigentümergebundene Wirkung entfalten.</p> <p>f) Orientierungsinhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserschutzzone GWS - Wald, Waldgrenze nach statischem Waldbegriff W - Hecken Feldgehölz HFg <p>g) Hinweise und Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachverlauf offen - Bachverlauf eingedolt - Baugebietsgrenze - Gemeindegrenze - Landesgrenze
	<p>5 Das Verfahren und die Mitwirkungsrechte Dritter richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes (Art. 11).</p>
	<p>6 Kleine Änderungen des Zonenplanes, die keine wesentlichen nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, können vom Gemeinderat nach schriftlicher Anzeige an die direkt betroffenen Anstösserinnen und Anstösser im vereinfachten Verfahren ohne Auflage und öffentliche Ausschreibung beschlossen werden.</p>
<p>C. Weitere Mittel der Sondernutzungsplanung [Teil]</p>	
<p>Art 5 Quartierplan</p>	<p>Art. 11 Quartierpläne</p>
<p>1 Der Quartierplan regelt die Überbauung eines bestimmten Gebietes in Abweichung von der Regelbauweise, wenn dadurch eine architektonisch oder dorfbaulich bessere Gestaltung erzielt wird.</p>	<p>1 Der Gemeinderat erlässt im Rahmen von Art. 17 des kantonalen Baugesetzes Quartierpläne.</p>

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
<p>2 Der Quartierplan enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erschliessung; - Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten, sowie Art und Mass ihrer Nutzung; - Grenz- und Gebäudeabstände; - Grünflächen, Ruhe und Spielplätze; - Garagen und Abstellplätze. 	<p>2 Im Quartierplan können die Bau-, Schutz-, Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften der Bau- und Nutzungsordnung geändert, ergänzt oder ausser Kraft gesetzt werden. Vom Zweck der Zone darf nicht abgewichen werden.</p>
<p>3 Abweichungen von den Zonenvorschriften sind zulässig, soweit dies die Bauordnung vorsieht.</p>	<p>3 Quartierpläne und dazugehörige besondere Vorschriften können von Privaten dem Gemeinderat zur Beschlussfassung eingereicht werden.</p>
<p>4 Vor Erlass des Quartierplanes gibt der Gemeinderat den Grundeigentümern die Möglichkeit zur Mitwirkung. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz.</p>	
<p>L. Quartierplan</p>	
<p>Art. 49 Quartierplan Landumlegungen</p>	
<p>1 Der Gemeinderat erlässt einen Quartierplan, wenn nötig mit Landumlegung, namentlich, um die vollständige Erschliessung und die dorfbauliche Qualität einzelner Gebiete detailliert zu planen.</p>	
<p>2 Der Quartierplan kann insbesondere Angaben enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausgestaltung von Verkehrs- und Fussgängererschliessung, - Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten, sowie Art und Mass ihrer Nutzung, - Grenz- und Gebäudeabstände, -Grünflächen. Ruhe-und Spielplätze, - Garagen und Abstellplätze. 	
<p>3 Abweichungen von den Zonenvorschriften sind zulässig, soweit dies die Bauordnung vorsieht.</p>	
<p>4 Bei Bauten und Anlagen, welche mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen verbunden sind, ist vor der Bewilligung ein Quartierplan durchzuführen.</p>	

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
Art. 50 Verfahren	III. Allgemeine Bauvorschriften
Das Verfahren zu Quartierplan und Landumlegung ist im kantonalen Baugesetz und in der Erschliessungsverordnung geregelt.	Art. 12 Definitionen und Messweisen
	Die in dieser Bau- und Nutzungsordnung verwendeten Baubegriffe und Messweisen sind im Anhang 1 zusammengestellt.
	Art. 13 Stand der Technik
	1 Bauten und Anlagen sind nach dem Stand der Technik und der Baukunde zu erstellen.
	2 Für den Brandschutz gelten die Richtlinien im Anhang zur Brandschutzverordnung.
	3 Die von öffentlichen und privaten Organisationen wie zum Beispiel Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute (VSS), Verband Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) aufgestellten technischen Normen und Richtlinien können in Ergänzung der Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung im baurechtlichen Entscheid berücksichtigt und angewendet werden.
	Art. 14 Einpassungsgebot und Unterhalt
	1 Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird.

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
<p>Art. 20 Gestaltung</p>	<p>2 Zur Beurteilung einer befriedigenden Gesamtwirkung sind insbesondere massgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen eines Gebäudes; b) Gestaltung, Farbgebung von Fassaden und Dach; c) Gestaltung von Fassadenöffnungen wie Türen und Fenster, Abstellplätzen, Ein- und Ausfahrten, Aussenräume und Vorgärten, Hofplätzen, Hintergärten; d) Umfang, Art und Weise von Terrainveränderungen.
<p>1 Alle Bauwerke sind so in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen, und in ihren Proportionen und Einzelheiten so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann einzelne Objekte nach Massgabe des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes unter Schutz stellen.</p>	<p>3 Alle Bauwerke sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.</p>
	<p>4 Dieser Grundsatz gilt auch für leerstehende Objekte, für brachliegende Baugrundstücke, für die Umgebung von Bauwerken, für Lagerplätze und dergleichen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die notwendigen Verfügungen zu erlassen.</p>
<p>3 Abgrabungen, Aufschüttungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn sie sich organisch ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.</p>	
<p>Art. 21 Dächer, Dachaufbauten</p>	
<p>1 In der Kernzone sind auf Hauptbauten nur Satteldächer, in der Wohnzone 2 Sattel- und Walmdächer erlaubt.</p>	
<p>2 In Gewerbe- und Landwirtschaftszonen sind Pultdächer erlaubt</p>	
<p>3 Flachdächer sind nur für Kleinbauten zulässig, wenn sie das Ortsbild nicht stören.</p>	<p>Art. 15 Flachdächer</p>
<p>4 Weitergehende Dachvorschriften sowie die Vorschriften für die Dachaufbauten sind unter den Zonenbestimmungen näher geregelt.</p>	<p>Nicht genutzte neue oder umfassend sanierte Flachdächer sind extensiv zu begrünen, soweit dies zweckmässig sowie technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Leicht geneigte Dächer bis zu einer maximalen Neigung von 8° werden den Flachdächern gleichgestellt.</p>

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
	Art. 16 Aussenantennen
	In der überlagernden Ensembleschutzzone gemäss Art. 40 kann der Gemeinderat in der Baubewilligung Auflagen bezüglich Standort, Abmessung und Farbgebung der Aussenantennen machen.
Art. 24 Sonnenkollektoren, Antennen	Art. 17 Spiel- und Gemeinschaftsflächen
<p>1 Sonnenkollektoren, Solarzellen und andere sichtbare Anlagenteile zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Empfangsanlagen sind so zu gestalten und zu integrieren, dass hinsichtlich Orts- und Landschaftsbild eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Auf schutzwürdige Einzelobjekte, Orts- und Landschaftsbilder ist besondere Rücksicht zu nehmen.</p> <p>2 In der Ortsbildschutzzone sind derartige Anlagen nach Möglichkeit nicht auf gut einsehbaren Hauptdächern zu plazieren.</p>	Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern sind auf privatem Grund besonnte und vom Verkehr geschützte Spiel- und Gemeinschaftsflächen zu erstellen.
Art. 22 Ausfahrten und Garagenvorplätze	
1 Ausfahrten und dergleichen sind entsprechend den Anforderungen des kantonale Baugesetzes anzulegen.	
2 Das Oberflächenwasser darf nicht auf Trottoir oder Strasse abfliessen.	
Art. 23 Abstellplätze	Art. 18 Parkplätze
	1 Bei Neubauten sowie Erweiterungen und Zweckänderungen, die zusätzlichen Verkehr erwarten lassen, hat die Bauherrschaft auf eigenem Boden Abstellplätze für Fahrzeuge zu erstellen und dauernd für die Parkierung offen zu halten oder die erforderlichen Rechte für die dauernde Benutzung von Abstellplätzen auf fremdem Boden nachzuweisen.
<p>1 Für Einfamilienhäuser sind je 2 und bei Mehrfamilienhäusern 1,5 Abstell- oder Garagenplätze pro Wohnung auf privatem Grund zu erstellen.</p> <p>2 Bei Einfamilienhäusern zählt ein Garagenvorplatz von mindestens 5 x 3m als Abstellplatz.</p> <p>3 Bei gewerblichen Bauten hat der Gemeinderat die Zahl der Abstellplätze vorzuschreiben.</p>	<p>2 Für die Berechnung der Anzahl Parkplätze für Fahrzeuge gelten folgende Richtgrössen:</p> <p>a) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern: 2.0 Parkplätze pro Wohneinheit.</p> <p>b) Bei Mehrfamilienhäusern: 1.5 Parkplätze pro Wohneinheit.</p> <p>c) Bei Gewerbe- und Industriebauten bilden die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) die Grundlage zur Berechnung der erforderlichen Parkplätze.</p>

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
	3 Der Gemeinderat kann die entsprechenden Werte situationsbedingt massvoll erweitern oder verringern.
	4 Bei Mehrfamilienhäusern sind 10 % der Pflichtparkplätze für Besucher zu reservieren. Der Gemeinderat kann das Erstellen einer unterirdischen Parkierungsanlage verlangen. Für Fahrräder und dgl. sind ebenfalls genügend Abstellflächen bereitzustellen.
Art. 25 Wintergärten	
Wintergärten müssen so gestaltet sein, dass sie dem Kubus des gesamten Gebäudes untergeordnet sind. Sie dürfen nicht beheizt werden.	
Art. 26 Immissionen	
1 Es gelten die Vorschriften der Lärmschutzverordnung LSV und der Luftreinhalteverordnung LRV.	
2 die geltenden Empfindlichkeitsstufen sind im Zonenschema und in den einzelnen Zonenvorschriften geregelt.	
	Art. 19 Altrechtliche Bauten
	Bestehende Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften nicht entsprechen, sind im Rahmen des übergeordneten Rechts in ihrem Bestand geschützt.
	Art. 20 Erschliessung und Beiträge
	1 Beiträge und Gebühren, welche Grundeigentümer an Erschliessungswerke zu leisten haben, sind im kommunalen Gebührenreglement geregelt.
K. Erschliessung	
Art. 45 Pflicht	
Die Erschliessung der Bauzonen ist entsprechend dem Bedarf in angemessenen Etappen innerhalb von 10 bis 15 Jahren durchzuführen.	
Art. 46 Grob- und Feinerschliessung	[→ Definitionen im Anhang]
1 Erschliessungsanlagen werden in Anlagen der Grob- und der Feinerschliessung unterschieden.	

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
2 Unter Groberschliessung wird die Versorgung eines zu überbauenden Gebietes mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlage verstanden.	
3 Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen mit Einschluss von öffentlich zugänglichen Quartierstrassen und öffentlichen Leitungen.	
Art. 47 Kosten	
Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, einmalige Anschluss- und wiederkehrende Unterhaltsgebühren. Diese werden in einem gesonderten Reglement geregelt.	
Art. 48 Zeitpunkt	
1 Die Realisierung der durch die Planung vorgesehenen öffentlichen Erschliessungsanlagen erfolgt nach Massgabe der baulichen Entwicklung auf Antrag des Gemeinderates.	2 Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts die vorzeitige Erschliessung durch Private bewilligen.
2 Grundstücke, deren Erschliessung einer späteren Etappe zugewiesen sind, können vom Bauherrn nach Vorschriften des Gemeinderates auf eigene Rechnung erschlossen werden.	
3 Der Gemeinderat sorgt für die Koordination mit den entsprechenden Arbeiten des EKS und der PTT.	
Art. 28 Definitive Bauzonen	
Es besteht ein Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss Bauvorschriften erfüllt sind und das Grundstück baureif ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, die definitiven Bauzonen fristgerecht zu erschliessen	

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992					Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen			
F. Allgemeine Zonenvorschriften					IV. Zonen- und Nutzungsvorschriften			
Art. 27 Zonen des Baugebietes								
Als Bauzone darf nur Land ausgeschieden werden, das bereits weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.					Art. 21 Höchst- und Mindestmasse (Regelbauweise und Quartierpläne)			
Art. 29 Zonenschema, Tabelle der Höchst- und Mindestmasse					Kernzone			
	Kernzone	Gewerbezone	Wohnzone 2					
	-		Einzelhäuser	Treppenhaus-siedlungen		Kernzone	Arbeitszone 1	Wohnzone 2
Ausnützungsziffer max.	-	-	0.4	0.4	Ausnützungsziffer max.	-	-	0.4
Ausnützungsziffer min.	-	-	0.2	0.2				
Baumassenziffer	-	4m ³ /m ²	-	-	Baumassenziffer max.	-	4 m ³ /m ²	-
Grenzabstand	3.0m	3.5m	3.5m	3.5	Grenzabstand min.	3.0 m	3.5 m	3.5 m
Vollgeschoss	2-3	-	2	5	Vollgeschoss max.	2 bis 3 **)	-	2
Dachgeschoss	1	-	1	1				
Kniestock max.	0.8m	-	0.8m	-	Kniestock max.	0.90 m	-	0.90 m
bei einem Vollgeschoss	bis max. 1.4m	-	bis max. 1.4m	-				
max. Gebäudelänge	35m	50m	20m	50m	max. Gebäudelänge 1)	35 m	50 m	30 m 4)
max. Gebäudebreite	14m	25m	12m	25m				
Dachneigung (Grad a. T.)	30°-45°	-	25°-40°	25°-40°	Dachneigung	35°-45° 3)	-	-
max. Firsthöhe	-	15.5m	-	8m	max. Gesamthöhe	-	15.5m	-
max. Gebäudehöhe	-	10.5m	-	-				
max. Grundfläche	-	-	-	600m ²				
Empfindlichkeitsstufe	III	III	II	II				
Immissionen generell	mässig störend	mässig störend	nicht störend	nicht störend	Immissionen generell	mässig störend	mässig störend	nicht störend
					1) gilt nicht für die geschlossene Bauweise in der Kernzone. Siehe auch Art. 22 Abs. 2. 2) siehe Art. 22 Abs. 5 3) Sofern das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird, hat die Dachneigung mindestens 30° zu betragen. 4) Bei freistehenden Einfamilienhäusern ist die Gebäudelänge auf 20 m beschränkt.			

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
G. Zonen des Baugebietes	
Art. 30 Kernzone	1. Grundnutzungszonen des Baugebietes Art. 22 Kernzone K
<p>1 Zweck</p> <p>Die bestehende Bausubstanz soll sinnvoll erhalten und erneuert werden. Neu- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzugliedern. Die dörfliche Siedlungsstruktur mit den charakteristischen Gartenräumen ist zu erhalten.</p>	<p>1 Zweck</p> <p>Die bestehende Bausubstanz soll sinnvoll erhalten und erneuert werden. Neu- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzugliedern.</p>
<p>2 Nutzungsart</p> <p>Die Kernzone dient der gemischten baulichen Nutzung. Sie besteht aus Bauten für das Wohnen, mässig störendem, dörflichem Gewerbe und aus landwirtschaftlichen Betrieben</p>	<p>2 Bauweisen</p> <p>Siedlungsstruktur und Bauweise sind zu erhalten und zu ergänzen. Bei geschlossener Bauweise entlang von Strassen und Gassen richten sich die Längen- und Höhenmasse sowie die Dachform und -aufbauten nach den umliegenden Gebäuden und Strukturen.</p>
	<p>3 Umbauten</p> <p>Bei Umbauten sind massvolle Erweiterungen analog den entsprechenden Bestimmungen zur Besitzstandsgarantie zulässig, sofern dadurch keine wesentlichen nachbarlichen oder öffentlichen Interessen verletzt werden.</p>
<p>3 Ersatzbau</p> <p>Der Ersatz bestehender Bauten hat im Rahmen der vorhandenen Stellung, Geschosshöhe, First- und Traufhöhen sowie der Grundmasse zu erfolgen, sofern diese für das Ortsbild nicht störend waren.</p> <p>4 Neubau</p> <p>Neubauten haben sich sorgfältig in die traditionelle bauliche Umgebung einzupassen. Geschosshöhe, First- und Traufhöhen sowie die Grundmasse müssen sich an den Nachbarbauten orientieren.</p>	<p>4 Neu- und Ersatzbauten</p> <p>Neu- und Ersatzbauten haben sich hinsichtlich Kubatur, Massstäblichkeit und Materialisierung an die sie umgebenden Bauten anzupassen.</p>

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
<p>5 Geschosszahl</p> <p>Drei (3) Vollgeschosse sind nur erlaubt, wenn eine sorgfältige Einpassung des Bauvorhabens in das Ortsbild gewährleistet ist</p>	<p>5 Geschosszahl</p> <p>Bei Hauptbauten bilden zwei Vollgeschosse die Regel. Drei Vollgeschosse sind nur erlaubt, wenn eine Einpassung des Bauvorhabens in das Ortsbild gewährleistet ist.</p>
<p>6 Gestaltung</p> <p>Neue Bauten haben sich in architektonischer Gestaltung, Farbgebung, Materialien, Proportionen und Fensterteilung an die einheimische Bauweise zu halten. Bestehende Bauten, welche diesen Regeln nicht entsprechen, sind bei der nächsten Aussenrenovation oder im Falle eines äusseren Umbaus entsprechend anzupassen.</p>	<p>6 Gestaltung</p> <p>Neue Bauten haben sich in architektonischer Gestaltung, Farbgebung, Materialien, Proportionen und Fensterteilung an die ortstypische Bauweise zu halten. Bestehende Bauten, welche diesen Regeln nicht entsprechen, sind bei der nächsten Aussenrenovation oder im Falle eines äusseren Umbaus entsprechend anzupassen.</p>
<p>7 Dachvorschriften</p> <p>Die Dachneigung liegt zwischen 30° und 45° a.T. Sie kann auf 40 bis 45° beschränkt werden, wenn dadurch eine bessere Einfügung in die Umgebung erreicht wird. Bei Hauptbauten sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung zulässig. Bei Dachflächen mit Gefällsbruch beträgt die minimale Dachneigung zwischen Gefällsbruch und Traufe 25° a.T. Die Dächer sind mit Ziegeln einzudecken. Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss über dem obersten Vollgeschoss erlaubt.</p>	<p>7 Dachvorschriften</p> <p>Die Dachneigung liegt zwischen 30° und 45° a.T. Sie kann auf 40 bis 45° beschränkt werden, wenn dadurch eine bessere Einfügung in die Umgebung erreicht wird. Bei Hauptbauten sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung zulässig. Bei Dachflächen mit Gefällsbruch beträgt die minimale Dachneigung zwischen Gefällsbruch und Traufe 25° a.T. Die Dächer sind mit Ziegeln einzudecken.</p>
<p>8 Dachaufbauten</p> <p>Auf Dachflächen von Hauptbauten sind nur Giebellukarnen oder Schleppegauben erlaubt. Überdeckte Dacheinschnitte können bewilligt werden, wenn sie sich gut einfügen. Die Summe der Breite aller Dachaufbauten darf nicht mehr als 30% des zu Wohnzwecken ausgebauten Gebäudeteils betragen. Dachaufbauten müssen gut proportioniert sein und dürfen nicht zusammenhängen. Pro 50m² Dachfläche ist höchstens ein liegendes Dachfenster bis zu einer Lichtweite von max. 0,5m² zulässig.</p>	<p>8 Dachaufbauten, Dachflächen</p> <p>Auf Dachflächen von Hauptbauten sind nur Giebellukarnen oder Schleppegauben erlaubt. Überdeckte Dacheinschnitte können bewilligt werden, wenn sie sich gut einfügen. Die Summe der Breite aller Dachaufbauten und Dachflächenfenster darf nicht mehr als die Hälfte der Länge der darunterliegenden, projizierten Fasadenslinie betragen. Dachaufbauten müssen gut proportioniert sein und dürfen nicht zusammenhängen. Einzelne Dachfenster bis zu einem Lichtmass von maximal 0.7 m² sind zulässig. Sie können zusammengefasst und als schmale Dachflächenlichtbänder parallel oder senkrecht zum First angeordnet werden. Dachflächenfenster und -lichtbänder sind in ihrer Gesamtwirkung auf das Erscheinungsbild des Gebäudes abzustimmen. Sie sind in die Dachfläche einzulassen. Die Traufkante des Hauptdaches darf durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden.</p>

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
	<p>9 Siedlungsstruktur und Gartenräume</p> <p>Die dörfliche Siedlungsstruktur mit den charakteristischen Gartenräumen ist zu erhalten.</p>
<p>9 Fenster, Türen, Fassaden</p> <p>Fenster, Türen und Fassaden sind so zu gestalten, dass sie dem Gepräge des Ortsbildes entsprechen und sich in Art, Proportion, Unterteilung, Material und Farbe der näheren Umgebung der Bauten anpassen.</p>	<p>10 Fenster, Türen, Fassaden</p> <p>Fenster, Türen und Fassaden sind so zu gestalten, dass sie dem Gepräge des Ortsbildes entsprechen und sich in Art, Proportion, Unterteilung, Material und Farbe der näheren Umgebung der Bauten anpassen.</p>
<p>10 Geschlossene Bauweise</p> <p>Es ist offene und geschlossene Bauweise gestattet. Geschlossene Bauweise ist jedoch nur erlaubt, wenn mit bestehenden Häusern zusammengebaut oder eine geschlossene Baugruppe gleichzeitig erstellt wird.</p>	
<p>11 Grenzabstand</p> <p>Mit Zustimmung des Nachbarn kann der Grenzabstand in sonst nicht überbaubaren Bereichen der engeren Kernzone auf 1m bzw. auf einen Gebäudeabstand von 2m reduziert werden. Wenn ein Gebäude einen Grenzabstand von 2,5m unterschreitet, kann der Nachbar im gleichen Abstand an die Grenze bauen. Vorbehalten bleibt das kantonale Baugesetz.</p>	<p>11 Grenzabstand</p> <p>Bei offener Bauweise ist ein Grenzabstand gemäss Art. 21 einzuhalten.</p>
<p>12 Abbruch</p> <p>Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen ist bewilligungspflichtig. Er darf nur bewilligt werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder für die entstehende Bau- oder Anlagelücke ein rechtskräftig genehmigtes Projekt vorliegt, dessen Realisierung gesichert ist.</p>	<p>12 Abbruch</p> <p>Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen ist bewilligungspflichtig. Er wird in der Regel nur bewilligt, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder für die entstehende Bau- oder Anlagelücke ein rechtskräftig genehmigtes Projekt vorliegt, dessen Realisierung gesichert ist.</p>
	<p>13 Projekte mit zeitgenössischer Architektur</p> <p>Projekte mit zeitgenössischer Architektur, die das Ortsbild qualitativ weiterentwickeln, sind zulässig. Für die Beurteilung sind Fachleute der Denkmalpflege und des Städtebaus beizuziehen.</p>

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
	<p>14 Sonnenkollektoren, Antennen</p> <p>Sonnenkollektoren, Solarzellen und andere sichtbare Anlagenteile zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Empfangsanlagen sind so zu gestalten und zu integrieren, dass hinsichtlich Orts- und Landschaftsbild eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Auf schutzwürdige Einzelobjekte, Orts- und Landschaftsbilder ist besondere Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>Art. 32 Wohnzone 2</p>	<p>Art. 23 Wohnzone W2</p>
<p>1 Zweck</p> <p>In dieser Zone sollen nur Wohnhäuser und stilles Gewerbe gestattet werden, die sich gut in die landschaftlich empfindlichen Gebiete einfügen.</p>	<p>1 Nutzung</p> <p>Neben Wohnbauten sind nicht störende Betriebe wie Gewerbe, Dienstleistungen, Läden zugelassen, sofern sie das ruhige Wohnen nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Dachform</p> <p>Dachaufbauten und -einschnitte dürfen in der Gesamtlänge 50 % der Länge der darunterliegenden, projizierten Fassadenlinie nicht überschreiten.</p>
<p>2 Terrainveränderungen</p> <p>Beträgt die Hangneigung mehr als 20%, so dürfen Terrainveränderungen am höchsten Punkt das gewachsene Terrain um höchstens 2m übersteigen; bei Hangneigungen unter 20% beträgt das entsprechende Höchstmass 1m. Im Rahmen eines Quartierplanes darf davon höchstens um einen Meter abgewichen werden. Vorbehalten bleibt Art. 20 BO.</p>	<p>3 Terrainveränderungen</p> <p>Das natürliche Terrain ist so weit als möglich beizubehalten. Terrainveränderungen von mehr als 1.00 m über oder unter dem massgebenden Terrain sind nur zulässig, wenn sie sich organisch in das Gelände einfügen.</p>
<p>3 Treppenhausüberbauungen</p> <p>Treppenhausüberbauungen sind erlaubt, wenn sich das Terrain dafür gut eignet und sich im Sinne von Art. 20 BO das Bauwerk gut in die landschaftliche Umgebung einfügt.</p>	
<p>Art. 31 Gewerbezone</p>	<p>Art. 24 Arbeitszone A1</p>
<p>1 Zweck,</p> <p>Nutzung Die Gewerbezone ist für Gewerbebauten bestimmt. Wohnbauten sind nur für an den Betrieb gebundene Bewohner zulässig.</p>	<p>1 In der Arbeitszone 1 sind Bauten und Anlagen für höchstens mässig störende Arbeitstätigkeiten in den Sektoren Dienstleistung und Gewerbe zulässig.</p>

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
	2 Wohnungen für Betriebsinhaber oder aus betrieblichen Gründen an den Standort gebundenes Personal sind zulässig. Wohnungen haben lagemässig und in baulicher Hinsicht den zu erwartenden Immissionen Rechnung zu tragen.
2 Dächer Für eingeschossige Gewerbebauten sind Pultdächer gestattet. Flachdächer sind nur für Kleinbauten zulässig.	
3 Anpassung an das Ortsbild Bei Materialwahl und Farbgebung der Gewerbebauten wird eine gute Anpassung an das bestehende Landschaftsbild verlangt. Auf die Gestaltung und Bepflanzung der Umgebung muss Beachtung geschenkt werden.	
Art. 33 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Art. 25 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ZöBA
1 Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für öffentliche , oder öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen bestimmt.	1 Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für öffentliche oder öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen bestimmt.
2 Öffentliche Bauten in dieser Zone unterliegen den Bestimmungen der Kernzone.	2 Gegenüber anderen angrenzenden Zonen gelten die für die angrenzenden Zonen festgelegten Grenzabstände.
3 Die zulässigen Immissionen sind auf die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) beschränkt.	
	Art. 26 Hintergartenzone HZ
	1 Zweck Die Hintergartenzone dient dem Erhalt der für das Ortsbild wichtigen, hinter der Strassenbebauung liegenden oder innen liegenden Freiräume.
	2 Nutzung Darin sind An-, Klein- und unterirdische Bauten sowie Anlagen gestattet, sofern sie den Charakter der zusammenhängenden, ortsbildprägenden Freiräume nicht wesentlich beeinträchtigen.

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
Art. 33 a Sportzone Talmbuck	Art. 27 Sportzone Talmbuck SZT
<p>1 Zweck</p> <p>Diese Zone dient dem Betrieb einer Motocross-Trainingspiste. Die Grundfläche für die Fahrpiste darf 25% der Zonenfläche nicht überschreiten. Rennveranstaltungen sind untersagt. Die restliche Fläche dient der Schaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere</p>	<p>1 Zweck</p> <p>Diese Zone dient dem Betrieb einer Motocross-Trainingspiste. Die Grundfläche für die Fahrpiste darf 25% der Zonenfläche nicht überschreiten. Rennveranstaltungen sind untersagt. Die restliche Fläche dient der Schaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.</p>
<p>2 Nutzung, Einordnung, Masse</p> <p>Zulässig sind Terrainveränderungen für die Pistengestaltung wie Abgrabungen und Aufschüttungen. Für Aufschüttungen darf, wenn möglich nur Material aus der Parzelle verwendet werden. Hochbauten sind nicht zulässig.</p>	<p>2 Nutzung</p> <p>Zulässig sind Terrainveränderungen für die Pistengestaltung wie Abgrabungen und Aufschüttungen. Für Aufschüttungen darf, wenn möglich nur Material aus der Parzelle verwendet werden. Hochbauten sind nicht zulässig.</p>
Art. 19 Verkehrsflächen [siehe auch bei Art. 32 BNO-Entwurf]	Art. 28 Strassenzone Str
<p>In den im Zonenplan weiss angegebenen Verkehrsflächen sind nur dem Verkehr und der Gestaltung dienende Hoch- und Tiefbauten, Anlagen und Ausstattungen zulässig.</p>	<p>1 Die Strassenzonen umfassen insbesondere die Flächen für Strassen und Plätze mit ihren Nebenflächen und den erforderlichen Hoch- und Tiefbauten.</p> <p>2 Sie dienen der Erschliessung des Siedlungsgebiets.</p>
Art. 44 Verkehrsflächen [siehe auch bei Art. 32 BNO-Entwurf]	
<p>Die Verkehrsflächen dienen dem rollenden und ruhenden Verkehr. Verkehrsnotwendige Bauten sind gestattet.</p>	
	<p>Art. 29 Gewässerzone GZ</p> <p>Es gelten die Bestimmungen von 'Art. 34 «Gewässer».</p>
H. Zonen des Nichtbaugebietes	2. Grundnutzungszonen des Nichtbaugebietes
Art. 35 Bauernhofzone	
<p>1 Innerhalb der Bauzonen können landwirtschaftliche Betriebs- und Wohngebäude mit dem betriebsnotwendigen Umschwung der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, wenn</p> <p>a) das landwirtschaftliche Gewerbe existenzfähig und erhaltungswürdig ist und</p> <p>b) sein Weiterbestand den Interessen der Ortsplanung nicht widerspricht.</p>	

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
2 Für die Bauernhofzone gelten grundsätzlich die Nutzungsvorschriften der Landwirtschaftszone. Bauten und Anlagen haben sich gut in das Ortsbild einzufügen und dürfen nicht zu übermässigen Immissionen führen. Im übrigen gelten die Vorschriften jener Zone, die das landwirtschaftliche Gewerbe zur Hauptsache umgibt.	
3 Die Aufhebung der Bauernhofzone ist vor Ablauf von 15 Jahren nur gestattet, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.	
4 In der Bauernhofzone sind Erschliessungsbeiträge nur soweit geschuldet, als die Erschliessungswerke den landwirtschaftlichen Betriebs- und Wohngebäuden dienen.	
5 Mit der Aufhebung der Bauernhofzone werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhobenen oder gestundeten Erschliessungsbeiträge fällig.	
Art. 36 Landwirtschaftszone	Art. 30 Landwirtschaftszone LW
1 Die Landwirtschaftszone umfasst jene Gebiete, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen.	1 In der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, namentlich das Raumplanungsgesetz und die Raumplanungsverordnung.
	2 Für Wohnbauten gelten die Vorschriften der Wohnzone W, ausgenommen die Ausnützungsziffer. Sie sind sorgfältig in das Landschaftsbild einzufügen.
2 Die Bauten sind sorgfältig in das Landschaftsbild einzufügen. Die Bauten haben auf die angrenzende Kernzone Rücksicht zu nehmen. Für Wohnbauten gelten die Höchst- und Mindestmasse der Wohnzone 2. Die Dachvorsprünge, namentlich von Ökonomiebauten, betragen mindestens 40 bis 60cm. Die Dachvorsprünge sind harmonisch den Proportionen und Massen des Gebäudekubus anzupassen.	3 Landwirtschaftliche Bauten sind gut in das Landschaftsbild einzufügen.
	4 Silos dürfen höchstens 24 Meter hoch sein.
3 Für solche Bauten besteht kein Anspruch auf Anschluss an die öffentlichen Anlagen oder auf Leistungen öffentlicher Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe.	5 Für Bauten in der Landwirtschaftszone besteht kein Anspruch auf Anschluss an die öffentlichen Erschliessungswerke.
4 Die Landwirtschaftszone ist der Empfindlichkeitsstufe III (LSV) zugeordnet.	

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
Art. 38 Materialabbau- und Deponiezone	Art. 31 Materialabbauzone MA
Durch diese Zone werden die Gebiete ausgeschieden, auf welchen die Gewinnung von Bodenschätzen wie Lehm und Gesteine beschränkt ist. Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie für die Gewinnung oder Aufbereitung des an Ort und Stelle gewonnenen Materials notwendig sind. Mit entsprechenden Abbau und Rekultivierungsplänen ist eine einwandfreie Rekultivierung sicherzustellen. Die Gemeinde darf mit dem Betrieb weder durch Kosten noch durch Immissionen (Staub) belastet werden. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III (LSV).	1 Durch diese Zone werden die Gebiete ausgeschieden, auf welchen die Gewinnung von Bodenschätzen wie Lehm und Gesteine beschränkt ist. Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie für die Gewinnung oder Aufbereitung des an Ort und Stelle gewonnenen Materials notwendig sind. Mit entsprechenden Abbau und Rekultivierungsplänen ist eine einwandfreie Rekultivierung sicherzustellen. Die Gemeinde darf mit dem Betrieb weder durch Kosten noch durch Immissionen (Staub) belastet werden. Für lärmempfindliche Räume gilt die Empfindlichkeitsstufe III (LSV).
	2 Mit Beendigung des Materialabbaus sind alle Bauten und Anlagen, inklusive der Bauten und Anlagen für die Wiederaufbereitung, auf Kosten der Unternehmung zurückzubauen. Die Wiederherstellung hat nach genehmigten Plänen und Konzepten zu erfolgen.
	Art. 32 Materialbewirtschaftungszone MB
	1 Die Materialbewirtschaftungszone dient vorab der beschränkten Lagerung, Aufbereitung und Sortierung von inertem und naturbelassenem organischem Material, als Sammelplatz für Entsorgungsgüter sowie dem Naturschutz.
	2 Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie dem Zonenzweck dienen.
Art. 19 Verkehrsflächen	Art. 33 Strassenareal StrA
In den im Zonenplan weiss angegebenen Verkehrsflächen sind nur dem Verkehr und der Gestaltung dienende Hoch- und Tiefbauten, Anlagen und Ausstattungen zulässig.	
Art. 44 Verkehrsflächen	
Die Verkehrsflächen dienen dem rollenden und ruhenden Verkehr. Verkehrsnotwendige Bauten sind gestattet.	1 Die Strassenareale umfassen insbesondere die Flächen für Strassen und Plätze mit ihren Nebenflächen und den erforderlichen Hoch- und Tiefbauten.
	2 Sie unterstehen den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
Art. 39 Gewässer	Art. 34 Gewässer und Gewässerräume G
1 Die Gewässer und ihre Ufer sind geschützt. Jegliche Bewirtschaftung oder Veränderung ist bewilligungspflichtig. Bauten und Anlagen haben einen Gewässerabstand von 5m ab vermarkter Grundstücksgrenze oder, wo eine solche fehlt, von der oberen Böschungskante einzuhalten. Bei Feldmiststöcken muss der Abstand wenigstens 20m betragen. Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstössern zu dulden.	1 Gewässer und ihre Gewässerräume sind geschützt . Für Nutzung und Bewirtschaftung gelten die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Für Wasserbau und Gewässerunterhalt gelten die kantonalen Bestimmungen.
	2 Die Gewässerabstandslinien legen die Abstände für Bauten und Anlagen fest. Innerhalb der im Zonenplan 1:2000 und 1:5000 definierten Gewässerabstandslinien gelten die entsprechenden Bewirtschaftungsvorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.
	3 Die im Zonenplan 1:2000 und 1:5000 definierten eingedolten Bachverläufe ohne Gewässerabstandslinien sind von den Gewässerabstandsvorschriften ausgenommen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
2 Zur Pflege der Gewässer, insbesondere zum periodischen und massvollen Zurückschneiden der Gehölze sind die Eigentümer nach den Anweisungen der kantonalen Gewässerschutzorgane verpflichtet.	4 Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstössern zu dulden. Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse ist die Gemeinde für Unterhalt und Pflege zuständig, in allen übrigen Fällen bei Gewässern 3. Klasse die Grundeigentümer.
	5 Bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von weniger als 5'000 m ² , die keine Gewässerabstandslinien aufweisen, gilt für Bauten und Anlagen ein Abstand von mindestens 5 m ab Uferlinie. Ausgenommen von den Abstandsvorschriften sind Schwimmbäder und Kleinstgewässer wie zum Beispiel Biotope und dergleichen.
I. Überlagernde Zonen	3. Überlagernde Zonen
Art. 34 Reservezone (unter Nichtbauzonen eingeordnet)	Art. 35 überlagernde Reservezone URes
1 Reservezonen bezeichnen Bauerwartungsland. Bei einer späteren Erweiterung der Bauzone sind als erstes Reservezonen zur Umzonung in eine Bauzone zu berücksichtigen.	Die überlagernden Reservezonen dienen einer möglichen zukünftigen Erweiterung der Bauzone. Es dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die eine spätere Bauzonenerweiterung behindern oder verunmöglichen.
2 gestrichen	

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
3 In der Reservezone gelten die Zonenvorschriften der Landwirtschaftszone. Der Bau grösserer landwirtschaftlicher Hauptbauten ist nicht gestattet. Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.	
	Art. 36 BLN-Gebiet BLN
	1 Das BLN-Gebiet umfasst die schutzwürdigen Landschaften von nationaler Bedeutung gemäss Inventar des Bundes.
	2 Bauten und Anlagen sind besonders sorgfältig in die Landschaft und in die bestehende Siedlungsform einzupassen. Die Massstäblichkeit ist zu wahren.
	Art. 37 ERS-Gebiet ERS
	1 Das Engere Randenschutzgebiet bezweckt die Erhaltung einer artenreichen Flora und Fauna sowie den Schutz von Lebensräumen im Randengebiet. Störend wirkende technische Anlagen sind nicht zulässig. Natürliche oder kulturhistorisch wichtige Geländestrukturen wie Erhebungen, Senken, Geländekanten und Terrassierungen sind zu erhalten. Waldränder dürfen nicht begradigt werden.
	2 Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten im Übrigen die Vorgaben der kantonalen Richtplanung für das ERS-Gebiet.
Art. 41 Landschaftsschutzzone	Art. 38 Überlagernde Landschaftsschutzzone LS
In dieser Zone dürfen aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes weder private noch öffentliche Bauten erstellt werden. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Bauten, die unmittelbar der Bewirtschaftung des Gebietes dienen.	1 Die Überlagerung Landschaftsschutz bezweckt die dauernde Erhaltung dieser Landschaften in ihrer natürlichen oder kulturhistorischen Schönheit und Eigenart oder der Freihaltung von Aussichtslagen im Nichtsiedlungsgebiet.
	2 Die bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch nicht berührt. Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie zur Pflege oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind und dem Zweck der Überlagerung nicht widersprechen.
	3 Natürliche oder kulturhistorisch wichtige Geländestrukturen wie Erhebungen, Senken, Geländekanten und Terrassierungen sind zu erhalten. Wiesen dürfen nicht aufgeforstet und Waldränder nicht begradigt werden.

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
Art. 37 Naturschutzzone	Art. 39 Überlagernde Naturschutzzone kommunal/übergeordnet UNk und UNü
Der Naturschutzzone werden Gebiete zugewiesen, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Pflanzen- oder Tierwelt schützenswert sind.	1 Die überlagernde Naturschutzzone umfasst Schutzgebiete und Schutzobjekte von kantonaler und kommunaler Bedeutung samt zugehöriger Umgebungsfläche (Pufferzone).
Bauten und Anlagen sind untersagt, wenn sie nicht zur Wartung des Gebietes notwendig sind.	2 Die jeweiligen Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Naturschutzinventar gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) enthalten.
	3 Die überlagernde Naturschutzzone bezweckt die ungeschmälernte Erhaltung und die Aufwertung der ausgeschiedenen Gebiete als wichtige Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten und Geotope. Ausserdem dient sie der Wiederherstellung und Vernetzung naturnaher Lebensräume bedrohter Tiere und Pflanzen sowie dem Schutz naturnaher Landschaftsteile.
	4 Bauten, Anlagen und Geländeänderungen, welche die Schutzziele gefährden, sind verboten.
	5 Die Grundnutzung der überlagernden Naturschutzzone ist gewährleistet, soweit sie den Schutzziele der jeweiligen Naturschutzzone nicht widerspricht.
Art. 40 Ortsbildschutzzone	Art. 40 Überlagernde Ensembleschutzzone UE
	1 Für das Ortsbild besonders bedeutsame Teile der Kernzone, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie der Hintergarten- und Landwirtschaftszone gelten Ensembleschutzzone gemäss Art. 7 NHG.
1 In der Ortsbildschutzzone gelten die Bau- und Gestaltungsvorschriften der Kernzone. Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden und Gebäudeteilen darf nur bewilligt werden, wenn die Erhaltung der Substanz nach Abwägung aller Interessen nicht möglich ist.	2 Bauten und deren Umgebung sind besonders sorgfältig zu gestalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 22 sinngemäss.
2 Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Bauten holt der Gemeinderat die Stellungnahme der Denkmalpflege ein und stellt ihr eine Kopie seines Entscheides zu.	3 Der Gemeinderat holt vor der Erteilung einer Baubewilligung die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege ein, soweit dies das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und die zugehörige Vollziehungsverordnung verlangen.

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
Art. 43 Archäologische Schutzgebiete	Art. 41 Überlagernde archäologische Schutzzone AS
1 Die archäologische Schutzzone bezweckt, erkannte Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen.	1 Die Bezeichnung archäologischer Schutzzonen bezweckt, erkannte oder vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung zu bewahren beziehungsweise diese vor ihrer Zerstörung oder Veränderung der Dokumentation und wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen.
2 Innerhalb dieser Schutzzone sind Aushubarbeiten, Geländeveränderungen und Erdbewegungen aller Art bewilligungspflichtig. Solche Vorhaben sind dem Amt für Vorgeschichte frühzeitig anzuzeigen.	2 Alle Bauvorhaben, Aushubarbeiten und Geländeveränderungen innerhalb dieser Zonen sind bewilligungspflichtig. Sie sind der Kantonsarchäologie durch den Gemeinderat frühzeitig zu melden.
	3 Der Schutz erfolgt nach Massgabe des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG).
	Art. 42 Quartierplanpflicht Qu
	1 In quartierplanpflichtigen Gebieten bildet ein rechtskräftiger Quartierplan Bestandteil der Baureife.
	2 Beantragt ein von einer Quartierplanpflicht betroffener Grundeigentümer einen Quartierplan, hat der Gemeinderat innert nützlicher Frist einen solchen öffentlich aufzulegen.
	Art. 43 Naturgefahrenzonen G1-G4
	1 Die Naturgefahrenzonen bezeichnen Gebiete, welche durch Naturgefahren eine Gefährdung aufweisen. Als Naturgefahren gelten Hochwasser und Massenbewegungen.
	2 Die Naturgefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung G1) bezeichnet Gebiete mit erheblicher Gefährdung von Leben und Sachwerten. Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist verboten, ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die der Gefahrenabwehr dienen. Um- und Anbauten sind möglich, wenn sie der Risikominimierung dienen. Der Wiederaufbau von zerstörten Bauten und Anlagen kann nur in Ausnahmefällen und mit entsprechenden Schutzauflagen genehmigt werden.

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
	<p>3 Die Naturgefahrenzone blau (mittlere Gefährdung G2) bezeichnet die Gebiete mit mittlerer Gefährdung von Leben und Sachwerten. Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass durch optimale Standortwahl, konzeptionelle Gestaltung und bauliche Massnahmen der Gefährdung Rechnung getragen wird.</p> <p>Mit dem Baugesuch ist ein Objektschutznachweis einzureichen, der aufzeigt, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle Schäden durch Naturgefahren angemessen vermieden werden können, und dass sich durch die Schutzmassnahmen nicht anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.</p>
	<p>4 Die Naturgefahrenzonen gelb (G3) und weiss-gelb (G4) (Restgefährdung) bezeichnen Gebiete mit seltenen und sehr seltenen Ereignissen. Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen obliegen der Bauherrschaft. Bei Sonderrisiken gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone blau.</p>
	<p>5 Ausserhalb der Bauzonen gilt die Gefahrenhinweiskarte. Für Bauten und Anlagen innerhalb von Gefahrenhinweisflächen werden die erforderlichen Schutzmassnahmen durch die zuständige Baubewilligungsbehörde festgelegt.</p>
	<p>6 Der Bestandesschutz richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes (Art. 48 f.).</p>
	<p>5. Objektbezogene Festlegungen</p>
	<p>Art. 44 Naturobjekte übergeordnet NOü</p>
	<p>Die im Zonenplan eingetragenen Naturobjekte übergeordnet werden durch den Kanton unter Schutz gestellt.</p>
	<p>Art. 45 schützenswerte Bauten, Inventar der Baudenkmäler gemäss Art. 6 und 8 NHG</p>
	<p>1 Schützenswerte Bauten sind klassifiziert und unterliegen zusätzlichen Vorschriften. Bauten mit der Einstufung A (sehr wertvoll/kantonale Bedeutung) und B (wertvoll/kommunale Bedeutung) sind im Zonenplan 1:2'000 gekennzeichnet und in Inventaren festgehalten (Anhang 2).</p>
	<p>2 Klassifizierte Bauten dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Ihr äusseres Erscheinungsbild und ihre innere prägende bauoriginale Grundstruktur sind zu erhalten.</p>

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
	3 Der Gemeinderat holt vor der Erteilung einer Baubewilligung die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege ein, soweit dies das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und die zugehörige Vollziehungsverordnung verlangen.
	6. Orientierungsinhalt
Art. 42 Quellwasserschutzzone [als überlagernde Zone]	Art. 46 Grundwasserschutzzone
Zum Schutz und zur Erhaltung der Trinkwasserproduktion werden Gebiete im bestimmten Umkreis der Fassungsstelle mit Schutzzonenvorschriften belegt. Die Ausdehnung von Schutzzonen wird durch Fachleute bestimmt. Für die Schutzmassnahmen gelten die entsprechenden eidgenössischen Bestimmungen sowie diejenigen des kommunalen Schutzreglementes vom 25. März 1985.	Zum Schutz und zur Erhaltung der Trinkwasserproduktion werden Gebiete im bestimmten Umkreis der Fassungsstelle mit Schutzzonenvorschriften belegt. Die Ausdehnung von Schutzzonen wird durch Fachleute bestimmt. Für die Schutzmassnahmen gelten die entsprechenden eidgenössischen Bestimmungen sowie diejenigen des kommunalen Schutzreglementes vom 25. März 1985.
	Art. 47 Wald W, Waldgrenze nach statischem Waldbegriff
	1 Der Wald untersteht der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung. Bauten und Anlagen sind nur nach Massgabe des übergeordneten Rechts zulässig.
	2 Die Darstellung des Waldes im Zonenplan hat nur informativen Charakter. Die Abgrenzung Wald-Bauzone (Waldgrenze nach statischem Waldbegriff) richtet sich nach den Waldfeststellungs-Detailplänen.
	Art. 48 Hecken und Feldgehölz HFg
	Die Darstellung der Hecken im Zonenplan hat nur informativen Charakter. Massgeblich ist das Naturschutzinventar/Heckenkataster. Inventarisierte Hecken sind geschützt und sachgerecht zu pflegen.
	V. Schluss- und Übergangsbestimmungen
	Art. 49 Vollzug
	Der Gemeinderat erlässt die zur Ausführung dieser Bau- und Nutzungsordnung erforderlichen Vorschriften und überwacht den Vollzug.

Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 16. Dezember 1992	Vorlage Bau- und Nutzungsordnung Beggingen
Art. 58 Strafen	Art. 50 Sanktionen
Eine ausgesprochene Busse befreit nicht davon, dass vorschriftswidrige Bauten zu beseitigen sind.	Die Übertretung der Vorschriften dieser Bau- und Nutzungsordnung und der darauf gestützten Verfügungen wird nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes (Art. 85 ff.) bestraft.
	Art. 51 Übergangsbestimmung
	Diese Bau- und Nutzungsordnung findet Anwendung auf Bauvorhaben und Planungen, über die der Gemeinderat bei In-Kraft-Treten dieser Bauordnung noch nicht rechtskräftig entschieden hat.
Art. 59 Inkrafttreten	Art. 52 Inkrafttreten
Diese Bau und Nutzungsordnung tritt mit der Gutheissung durch die Gemeinde und Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.	1 Diese Bau- und Nutzungsordnung tritt nach Annahme durch das zuständige Gemeindeorgan mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Die alte Bauordnung vom 17. und 31. Mai 1963 wird aufgehoben.	2 Alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Bauordnung vom 16. Januar 1991 und 15. Dezember 1992 werden aufgehoben.
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Januar 1991 und am 15. Dezember 1992.	
E. Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften	Anhänge 1 und 2
→ nicht in dieser Zusammenstellung	→ nicht in dieser Zusammenstellung